

# RS Pvak 2020/9/11 A21-PVAB/20

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.09.2020

## Norm

PVG §2 Abs1

PVG §2 Abs2

PVG §9 Abs3 lit a

## Schlagworte

gesetzwidrige Stellungnahme von PVO; weiter Ermessensspielraum; Willkür; rechtskonforme Entscheidung von PVO;  
Aufgaben der PVO

## Rechtssatz

Da der DA, wie bereits erwähnt, ohne entsprechende umfassende Prüfung des Sachverhalts, also auf eine weder objektiv vertretbare noch nachvollziehbare Weise, zu seiner Entscheidung gelangte, handelte er insoweit in gesetzwidriger Geschäftsführung.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2020:A21.PVAB.20

## Zuletzt aktualisiert am

02.03.2021

**Quelle:** Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvab,  
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehörde>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)